

Hafenordnung

des Sportboothafens der Sportgruppe Köpenick im PSB 24 e.V.

Präambel

Die Wassersportgruppe bietet ihren Mitgliedern verschiedene Möglichkeiten zur Ausübung des Bootssports. Neben den Kanuten können im Hafen und in der Bootshalle Skipper und Besatzungsmitglieder auf mehr als 70 Booten Wasser- und Landliegeplätze zur Ausübung des Segel- und Motorbootportes nutzen. Zudem gibt es im Hafen regelmäßig die Begegnung mit Gastliegern der „Gelben Welle“. Anders als in einer Marina finden sich Menschen zusammen, die nicht ausschließlich als Individualisten auf ihre eigene Belange achten, sondern die auf Besonderheiten eines gemeinschaftlichen Vereinslebens und sportlichen Austausch großen Wert legen.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie untereinander einen freundlichen und hilfsbereiten Kontakt pflegen und sich bei der Ausrichtung gemeinsamer Feste, Aktivitäten und Arbeitsdienste engagieren. Gegenüber den Gästen verhalten sie sich genauso zugewandt und hilfsbereit, wie sie es für sich in anderen Häfen erwarten.

Natürlich kann es immer mal zu Konflikten kommen, deren Ursachen häufig in mehr oder weniger kleinen Anlässen liegen, die in aller Regel aber mit einer Haltung, bestehend aus Lösungsorientierung und Verständigungsbereitschaft leicht aus der Welt zu schaffen sind. Bei länger anhaltenden Streitigkeiten erwartet der Vorstand ebenso wie alle Mitglieder der Wassersportgruppe die Bereitschaft, sich einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand oder anderen geeigneten Mediatoren zur Verfügung zu stellen.

§§ 1-4

Grundsätze

§ 1 Zweckbestimmung

Der Sportboothafen der Sportgruppe Köpenick im PSB 24 e. V. ist eine nichtöffentliche Anlage und dient der Unterbringung von Wasserfahrzeugen der Sportgruppe sowie von Gastliegern der „Gelben Welle“ und Wasserwanderern des DKV.

§ 2 Geltungsbereich

2.1. Die Hafenordnung gilt für Dauernutzer, Tages- und Langzeitgastlieger, sowie für Besucher, die die vereinseigenen Wasser- und Rasenflächen nutzen oder die Steganlagen betreten.

2.2. Die Benutzung der Anlagen gem. § 2.1. erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Bootsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hafenordnung von seiner Besatzung und seinen Besuchern eingehalten wird.

2.3. Durch die Hafenordnung wird das Hausrecht der Sportgruppe Köpenick ausgestaltet. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden von dieser Hafenordnung nicht berührt.

§ 3 Verantwortlichkeiten

3.1. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Hafens im Rahmen der Hafenordnung obliegt dem Hafenmeister sowie den durch diesen während des Saisonbetriebs April-Oktober eingeteilten Hafendiensten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, in begründeten Fällen den Hafen für die Nutzung zu sperren und ggf. die Boote zu betreten.

3.2. Die Sportgruppe Köpenick und ihre Verantwortlichen sind von jeglicher Haftung befreit. Für Schäden, die fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 4 Zustand der Boote und Versicherungspflicht

4.1. Alle Boote, die im Hafen liegen, sind in einem sauberen, ordentlichen und einsatzbereiten Zustand zu halten. Bei Segelbooten ist dazu der Mast zu stellen (Ausnahme Saisonbeginn/-ende, Reparatur, Törn); das laufende Gut, insbesondere die Fallen, ist dabei so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast bei Wind verhindert wird.

4.2. Ein Abstellen von Booten auf dem Vereinsgelände (ausgenommen die winterliche Lagerung) bedarf der Zustimmung des Vorstands.

4.3. In allen Fällen muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein, die Eigner haben dem Hafenmeister jeweils zu Saisonbeginn die Gültigkeit einer entsprechenden Versicherungspolice zu bestätigen.

4.4. Der Vorstand kann ein Boot aus dem Hafen entfernen lassen, wenn ihm bekannt ist, dass das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht fahrtauglich ist und der Eigner eine Reparatur in einer festgelegten Zeit nicht glaubhaft zusichern kann oder will.

§§ 5-27

Einzelfestlegungen

§ 5 Allgemeines Verhalten

5.1. Jedes unnötige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist untersagt.

5.2. Unnötiges Herumfahren im Hafen z.B. mit motorbetriebenen Schlauchbooten ist nicht gestattet.

5.3. Überholungs- und Reparaturarbeiten, die das Wasser und Nachbarboote verschmutzen oder dauerhaft Lärm verursachen, dürfen im Hafen nicht ausgeführt werden.

5.4.: In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist Hafenuhr einzuhalten.

5.5.: Ein fremdes Boot ohne Zustimmung des Eigners zu betreten ist nur dem Hafenmeister oder dem diensthabenden Hafendienst im Falle der Gefahrenabwehr gestattet.

5.6.: Die gewerbliche Nutzung der Steganlagen und das berufsmäßige Verleihen von Booten sind nicht gestattet.

§ 6 Aus- und Einlaufen

6.1. Im Hafen darf unter Motor grundsätzlich nur zum Aus- und Einlaufen gefahren werden. Gesegelt oder gerudert werden dürfen nur Boote ohne Motor.

6.2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten. Fahrzeuge unter Segel haben Wegerecht.

6.3. Bootsführer sollen so langsam fahren, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wellenschlag und Sog sind zu vermeiden.

6.4. Nach Sonnenuntergang darf der Hafen nur dem Bootstyp entsprechend beleuchtet befahren werden.

6.5. Die Einfahrt des Hafens ist stets frei zu halten, unnötiges Kreuzen vor der Einfahrt oder im Hafen ist zu vermeiden.

§ 7 Festmachen der Boote

7.1.: Die Boote sind unter Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials festzumachen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes dauerhaft und unmarkiert auf den Steg oder aus der Box hinausragen. Bei diesbezüglichen Unfällen haftet der Eigner uneingeschränkt.

7.2.: Jeder Eigner hat in Abstimmung mit seinem rechten (Sicht auf den Steg) Bootsnachbarn eine Sorgleine auszubringen. Die Leinen müssen so dimensioniert sein, dass ein Anschlagen des Bootes an den Steg oder an das benachbarte Boot verhindert wird.

Die Verwendung von Ketten ist untersagt. Sorgleinen sind dort, wo sie der Einrichtung des Winterhafens im Wege sind, zum Saisonende abzunehmen.

7.3. Die Boote sind beidseitig durch mindestens je zwei geeignete Fender abzusichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.

7.4.: Festmacherleinen sind durch Kopfschläge an Bord, nicht an den Stegbeschlägen zu belegen. Vereinsmitglieder und Dauerlieger haben grundsätzlich ausreichend dimensionierte Ruckdämpfer zu verwenden.

7.5.: Sollten Stege, Klampen, Poller oder Pfähle Mängel aufweisen, ist umgehend der Hafenmeister zu informieren.

7.6.: Das Festmachen an anderen Booten und das Liegen „im Päckchen“ ist nicht gestattet.

7.7.: Festmacherleinen sind so auf den Steg abzuwerfen und Landstromkabel sind so zu verlegen, dass keine dauerhafte Behinderung oder Stolpergefahr entsteht. Gleiches gilt für auf dem Steg abgelegte Gegenstände, wie Schuhwerk etc.

7.8. Die Eigner sind verpflichtet, sich regelmäßig vom einwandfreien Zustand des Bootes, der Festmacher und der Fender zu überzeugen.

§ 8 Gesperrte Bereiche

8.1. Das Festmachen an der Außenseite der Nordsteges, an der Außenseite des Südsteges sowie an den Stegköpfen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters zulässig.

8.2. Das vorübergehende Anlegen am Nordsteg zur Nutzung des Mastkrans sowie zum Be- und Entladen ist jederzeit gestattet. Der Platz vor der Entsorgungsanlage darf nur zum Zwecke und für die Dauer der Entsorgung belegt werden.

§ 9 Benutzung der Stege

9.1.: Die Stege dienen nur dem Zugang zu den Booten, nicht als Sonnendeck oder Partyzone. Sie sind grundsätzlich durch die Ketten und Leinen gegenüber dem Wiesengelände abzugrenzen. Das Abstellen von Karren und Fahrrädern ist nur zum Be- und Entladen gestattet.

9.2.: Das Radfahren und Rollern auf den Stegen ist untersagt.

9.3.: Bauliche Veränderungen an der Steganlage sind untersagt. Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt, mechanische Eingriffe oder zusätzliche Installationen vorgenommen werden.

§ 10 Entsorgung von Schiffsabfällen

10.1.: Schiffsabfälle müssen in die für ihre Aufnahme im Eingangsbereich des Grundstückes aufgestellten Abfallcontainer entsorgt werden. Für den Sportboothafen gilt das Prinzip der Abfalltrennung, d.h. Papier, Pappe und Glas werden getrennt vom Restmüll entsorgt.

10.2.: Kraftstoffe und ölhaltige Abfälle (z.B. Bilgenwasser, Lappen) werden vom jeweiligen Eigner sachgerecht entsorgt. Die Entleerung von Chemietoiletten ist nicht gestattet.

10.3.: Die Entsorgung von sonstigem Abfall (z.B. Batterien) hat eigenverantwortlich durch den jeweiligen „Verursacher“ zu erfolgen.

10.4.: Für die Entsorgung von Abwasser aus Sammel tanks steht im Sportboothafen eine öffentliche Entsorgungseinrichtung nach geltenden Gebührensätzen zur Verfügung. Bei einem Defekt der Pumpe ist die Entsorgung an anderen Hafenanlagen mit einer Fäkalienpumpe vorzunehmen.

10.5.: Die Benutzung von Seewassertoiletten ohne Sammel tanks ist im Hafensbereich untersagt.

10.6.: Sanitäranlagen stehen für Mitglieder und Gastlieger im Vereinsheim zur Verfügung.

10.7.: Tiere müssen stets unter Aufsicht sein. Hunde sind an der Leine zu führen, ggf. ist Kot mit den dafür vom Verein zur Verfügung gestellten Entsorgungstüten gründlich aufzusammeln und in der Restmülltonne zu beseitigen.

10.8.: Der Betrieb von automatischen Bilgenpumpen im Hafen ist bei Abwesenheit untersagt.

§ 11 Wasser, Strom und Gas

11.1.: Die Entnahme von Frischwasser und Strom ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Trinkwasserqualität auf den Stegen übernimmt der Verein keine Verantwortung.

11.3.: Insbesondere beim Reinigen der Schiffe ist auf einen sparsamen Umgang mit Frischwasser zu achten, das Schlauchende ist mit einem Absperrventil zu versehen. Es dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel benutzt werden.

11.4.: Zur Entnahme von Strom sind nur Anschlussleitungen und Verbindungen zu verwenden, die den jeweils gültigen Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen. Unzulässige und unfallgefährdende Verbindungen Schiff-Land werden vom Hafenmeister deaktiviert und ggf. sichergestellt. Die Stromdauerentnahme ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters gegen Kostenerstattung erlaubt.

11.5.: Boote mit Gasanlage dürfen nur im Hafen liegen, wenn sie eine gültige Abnahmebescheinigung der Gasanlage besitzen. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten und auf Nachfrage nachzuweisen.

§ 12 Betanken der Boote

12.1.: Die Betankung der Boote mittels Kanistern ist äußerst vorsichtig und nur unter Verwendung eines sog. „Schüttelschlauches“ gestattet.

12.2.: Das Lagern von Kraftstoff, egal welcher Art, ist nur im Motorenbunker erlaubt. Andere brennbare Flüssigkeiten sind ebenfalls im Bunker zu lagern.

§ 13 Baden, Surfen, Tauchen, Angeln und Fischen

13.1.: Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Kindern unter 14 Jahren ist das Baden nur unter Aufsicht Erwachsener erlaubt.

13.2.: Das Surfen, Tauchen, Angeln und Auslegen von Reusen ist verboten. Taucharbeiten an den Booten sind beim Hafenmeister anzumelden.

13.3.: Der Betrieb von JetSki-Booten ist nicht gestattet.

§ 14 Kraftfahrzeuge und Bootswagen

14.1.: Kraftfahrzeuge sind nur auf den entsprechend kenntlich gemachten Parkflächen abzustellen. Es ist raumsparend zu parken. Das Gelände darf nur im Schrittempo befahren werden. Die Wiese ist von Fahrzeugen freizuhalten.

14.2.: Private Gegenstände dürfen auf dem Vereinsgelände nur mit Erlaubnis des Vorstandes abgestellt werden.

14.3.: Bootsanhänger dürfen nur in oder hinter der Seglerhalle abgestellt werden und müssen namentlich gekennzeichnet sein. Nicht gekennzeichnete Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

§15 Mastkran

15.1. Das Setzen und Legen von Masten ist nur unter Aufsicht des Hafenmeisters erlaubt. Während des Auf- und Abslippens ist die Benutzung des Mastkrans grundsätzlich nicht möglich.

15.2. Für Nichtmitglieder ist die Nutzung gebührenpflichtig.

§ 16 Slipanlage

Die Schienen-Slipanlage ist freizuhalten. Sie kann nach vorheriger Anmeldung beim Hafenmeister benutzt werden. Über die Slipanlage werden Boote von Mitgliedern auf Schienen-Slipwagen mit Hilfe einer Seilwinde befördert. Aufgrund der Beschaffenheit der Slipanlage ist die Nutzung von Bootstrailern grundsätzlich nicht vorgesehen, Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hafenmeisters. Das Slippen von Booten von Nichtmitgliedern ist nicht erlaubt.

§ 17 Beschädigungen und Defekte

17.1. Vereinswerkzeuge und -maschinen sind pfleglich zu behandeln und ihrem Sinn entsprechend zu benutzen. Nach Gebrauch sind dieselben zu säubern und ordnungsgemäß abzulegen. Das Gleiche gilt für Gartengeräte. Über die Ausleihe von Geräten ist nach Abstimmung mit dem Hausmeister oder dem Hafenmeister ein Ausleih-Buch zu führen.

17.2. Bei der Benutzung der Werkstatt der Seglerhalle ist diese im einwandfreien Zustand zu verlassen. Beschädigungen, technische Defekte oder sonstige Unzulänglichkeiten an den Hafeneinrichtungen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

§ 18 Mitglieder-Liegeplätze

18.1.: Die Liegeplätze für Mitglieder werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedes oder Vorschlag des Hafenmeisters durch den Vorstand der Sportgruppe vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht dabei nicht.

18.2.: Mitglieder sind verpflichtet, bei Abwesenheit von über 48 Stunden ihren Liegeplatz frei zu melden, um diesen an Gastlieger vermieten zu können.

Dies geschieht per Mail an den Hafenmeister oder durch telefonische Abmeldung bei diesem Hafenmeister. Die Zeiträume werden in der Datei „Boxenplan“ aufgelistet und als Ausdruck im Hafendienstbüro hinterlegt.

18.3. Verkürzt oder verlängert ein Liegeplatzinhaber seine angemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr dem Hafenmeister in geeigneter Weise mitzuteilen.

Bei Verkürzung der Abwesenheit muss die Meldung 24 Stunden im Voraus geschehen, um dem Hafenmeister die Gelegenheit zu geben, den Liegeplatz zu räumen. Gleichwohl kann der Hafenmeister dem zurückkehrenden Mitglied kurzfristig einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn dies die Situation erforderlich macht.

18.4.: Die abwesenheitsbedingte Nichtnutzung des Liegeplatzes mindert nicht den monatlichen Stegbeitrag. Mitglieder dürfen den Liegeplatz nicht untervermieten. Das Recht zur Weitervermietung steht ausschließlich dem Vorstand zu.

18.5.: Der Hafenmeister hat das Recht, Mitgliedern einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafendienstes erforderlich erscheint.

Dies gilt insbesondere in Fällen von Hafenfesten und anderen Veranstaltungen.

§ 19 Gastlieger-Liegeplätze

19.1. Für Gastlieger stehen gesondert ausgewiesene Liegeplätze am Nord- und Südsteg zur Verfügung. Hafendienst und Hafendienste können Gastliegern auch nicht besetzte Boxen von Mitgliedern zuweisen (s.§ 18.2.).

19.2. Boote von Gastliegern dürfen am Nordsteg ein Gesamtgewicht von 15 Tonnen nicht überschreiten, um eine Überbelastung der Steganlage zu vermeiden. Für den Südsteg gilt keine Gewichtsvorgabe.

19.3. Gastlieger bedürfen für die Benutzung der Einrichtungen der Erlaubnis des Hafendienstes/Hafendienstes. Sie sind zur Zahlung eines Liegegeldes an den Hafendienst/Hafendienst verpflichtet. Dieses ist in der Gebührenordnung geregelt.

19.4. Das Belegen der Gastliegerstege mit Partyflößen, Tretbooten, Tagescharterbooten u.ä. ist grundsätzlich nicht erwünscht. Dies gilt auch für Gäste der Clubgaststätte. Im Einzelfall entscheidet der Hafendienst im Rahmen seines Ermessensspielraums unter Anlegung eines strengen Maßstabs. Die Vergabe eines freien Liegeplatzes an Kurzzeitlieger ist dann bis zu maximal 2 Stunden unentgeltlich. Darüber hinaus werden die üblichen Gastliegergebühren fällig, auch wenn keine Übernachtung erfolgt.

§ 20 Nutzungsentgelte für Gastlieger

20.1. Die Nutzungsentgelte sind am Ankunftstag bis spätestens 19.00 Uhr beim Hafendienst oder Hafendienst zu entrichten.

20.2. Ausserhalb der Dienstzeiten des Hafendienstes und/oder der Anwesenheit des Hafendienstes können die Nutzungsentgelte auch in der Clubgaststätte entrichtet werden. Der Clubgaststätte sind hierzu die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Winterlager, Slippen, Kranen, Winterhafen

21.1.: In der Wintersaison werden Boote entweder durch Slippen oder Kranen an Land verbracht und dort auf dem Außengelände oder in der Seglerhalle winterfest gelagert. Nicht zu kranende oder zu slippende Boote können im Winterhafen zusammengefasst werden.

21.2. Das Auf- und Abslippen, das Kranen sowie die Einrichtung und Auflösung des Winterhafens erfolgen nach Planung und auf Weisung der jeweiligen Obleute. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich gegenüber allen beteiligten Mitgliedern weisungsbefugt.

21.3. Jeder teilnehmende Bootseigner hat durchgängig beim Slippen bzw. Kranen anwesend zu sein, ansonsten ist für personellen Ersatz zu sorgen.

21.4.: Die Zuteilung der Winterlagerplätze nehmen für den Außenbereich der Kranobmann und für die Bootshalle der Hallenwart, dies jeweils in Abstimmung mit dem Hafenmeister, vor.

21.5.: Für die richtige Lagerung an Land ist jeder Eigner selbst verantwortlich. Er hat dieses auch durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen. Planen und Zeltgestänge sind gegen Wind zu sichern. Es dürfen keine losen Leinen an den Wasserliegeplätzen zurückgelassen werden.

21.6.: Bei Reinigungs-, Reparatur-, Wartungs- und Renovierungsarbeiten an den Booten sind die Festlegungen der Umweltordnung zu beachten. Es ist ferner darauf zu achten, dass Liegenachbarn durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

21.7.: Das Lagern der Boote auf beweglichen Hafentrailern ist anzustreben. Winterlagergestelle müssen zerlegbar und damit leicht und platzsparend zu verstauen sein. Nicht benutzte Hafentrailer bzw. Winterlagergestelle sind nach Abbau des Winterlagers zu entfernen.

21.8.: Die Durchführung von Arbeiten an den Booten ist in der Umweltordnung geregelt.

§ 22 Beiboote

In der Seglerhalle befinden sich Lagergestelle für Beiboote. Diese können gebührenpflichtig durch den Hafenmeister vergeben werden. Das Lagern von Beiboote auf dem Gelände ist untersagt.

§ 23 Grillen

Das Grillen ist auf Stegen und Booten nicht gestattet. Zum Grillen ist an Land ein Grillplatz vorhanden. Der Grillplatz ist nach Gebrauch wieder sauber herzurichten.

§ 24 Übernachtungen auf den Booten im Hafentiegeplatz

Die Nutzung der Steganlage dient den Mitgliedern der Wassersportgruppe als Grundlage für die Ausübung des Segel- und Motorbootsportes. Übernachtungen auf den Booten im Hafen sind in der Hafensaison von (01.04. bis 31.10.) möglich. Dauerhaftes „Wohnen auf dem Boot“ widerspricht allerdings dem sportlichen Nutzungsanspruch der Wassersportgruppe und ist nicht gewünscht. Zusammenhängende Übernachtungen auf den Booten von mehr als zwei Wochen bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Vorstand und können zu erhöhten Liegegebühren führen .

Die Übernachtung auf den Booten in der Wintersaison ist nicht gestattet. Tageweise Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hafenmeister.

§ 25 Hausrecht

Liegeplatznutzer, die diese Hafenordnung nicht beachten, können des Hafens verwiesen werden. Bei Beschädigung der Hafenanlage oder anderer Boote ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.

Die Sportgruppe Köpenick behält sich vor, in begründeten von den Verantwortlichen zu bestimmenden Fällen, Gästen und Mitgliedern die Nutzung des Hafens nicht zu gestatten. Notfälle bleiben hiervon unberührt. Wer böswillig oder hartnäckig gegen diese Ordnung verstößt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 26 Rufbereitschaft

Über aktuelle Probleme ist der Hafenmeister unverzüglich zu informieren. Hält er sich nicht auf dem Vereinsgelände auf, ist er unter der Telefonnummer 0176-471 203 50 zu erreichen.

In dringenden Fällen können alle anderen Mitglieder des Vorstands kontaktiert werden.

§ 27 Gültigkeit

Diese Hafenordnung erlangt in vorliegender Form Gültigkeit durch Vereinsratsbeschluss vom 29.10. 2019 und wird bei Bedarf angepasst oder fortgeschrieben.

Der Vorstand